

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 17. März 1971

29. Stück

- 86.** Verordnung: Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung
- 87.** Verordnung: Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung
- 88.** Verordnung: Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-theologischen Fakultäten
- 89.** Verordnung: Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-theologischen Fakultäten

86. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971 über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 12, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

FACHTHEOLOGISCHE STUDIENRICHTUNG

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 1. (1) Die fachtheologische Studienrichtung ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Die fachtheologische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so zu gestalten, daß sie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere der Priesterkandidaten, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Die fachtheologische Studienrichtung erfordert die Inskription von zehn Semestern.

Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat in das Heilsmysterium, in die Heilige Schrift und die Liturgie einzuführen, die Geschichte der Philosophie und die systematische Philosophie samt Gesellschaftslehre darzulegen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen. Aus der Einführung in das Heilsmysterium ist genetisch der Gesamtaufbau der theologischen Wissenschaft zu entfalten.

(3) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Heiligen Schrift und der Liturgie, dem Studium der Fundamentaltheologie, der dogmatischen und der ökumenischen Theologie, der Moralthologie und der Pastoraltheologie, der Kerygmantik mit Homiletik und Katechetik, der Kirchengeschichte, des kirchlichen Rechtes und philosophischer Gegenwartsfragen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Der wissenschaftstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete des theologischen Studiums sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, die Voraussetzung für die Inskription der fachtheologischen Studienrichtung bilden, können, soweit § 8 Abs. 1 der Hochschulberechtigungsverordnung dies zuläßt, durch Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ersetzt werden. Die Er-

gänzungsprüfungen können auch an einer Katholisch-theologischen Fakultät abgelegt werden. Ergänzungsprüfungen aus Latein und aus Griechisch sind schriftlich und mündlich, Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich oder mündlich abzulegen.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon 72 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zehn zu betragen.

(3) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in das Heilsmysterium	4
b) Fundamentalexegese	12
c) Philosophische Anthropologie und Ethik	6
d) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre	6
e) Vorprüfungsfächer:	
1. Einleitung in das Alte Testament	1
2. Einleitung in das Neue Testament	1
3. Einführung in die Liturgie	2
4. Geschichte der Philosophie	4
5. Logik mit Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie	4
6. Einführung in das naturwissenschaftliche Denken	2
7. Gesellschaftslehre	4
8. Religionswissenschaft	1
9. nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Spezialfach aus einem der folgenden Teilgebiete der philosophischen und theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften:	
Biblische Sprachen, Bibelwissenschaften, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Spezialthemen der Philosophie, Grenzfragen der Philosophie, Grenzfragen der Theologie	4
Nur die Wahl solcher Fächer ist zulässig, für welche die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.	

(4) Nach Maßgabe der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und unter Beachtung der im Abs. 3 festgesetzten Mindest-

stundenzahlen ist im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern insgesamt die im Abs. 2 genannte Zahl von Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Proseminar und ein Seminar zu inskribieren.

(6) Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die im Abs. 2 festgesetzte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(7) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen (§ 5 Abs. 2 lit. d Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie die Einzahlung der Prüfungstaxe voraus. Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 3 Abs. 2 und 3);
- c) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 3 Abs. 3 lit. e genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung der übrigen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Für die Durchführung der Vorprüfung gilt § 5 Abs. 3, für die Wiederholung der Vorprüfungen gilt § 5 Abs. 4 zweiter und dritter Satz sinngemäß.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Einführung in das Heilsmysterium;
- b) Fundamentalexegese;
- c) Philosophische Anthropologie und Ethik;
- d) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre;
- e) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. Die Wahl ist bei Anmeldung zur Teilprüfung vorzunehmen.

(4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Ende, spätestens vor Inskription des folgenden Semesters, diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 102 Wochenstunden, davon 90 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zehn zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	6
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	16
c) Moraltheologie	10
d) Pastoraltheologie (im engeren Sinn)	6
e) Vorprüfungsfächer:	
1. Exegese des Alten Testaments	2
2. Exegese des Neuen Testaments	4
3. Kirchengeschichte und Patrologie	10
4. Philosophische Gegenwartsfragen	2
5. Fundamentaltheologie	4
6. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

7. Kirchliches Recht	6
8. Kerygmantik (Katechetik und Homiletik)	4
9. Nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 3 Abs. 3 lit. e Z. 9, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde	4
§ 3 Abs. 3 lit. e Z. 9 letzter Satz gilt sinngemäß.	

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens drei Seminare zu inskribieren.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfungen oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im vierten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.

(4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- c) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription von sechs einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
- c) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 und 3);
- d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 6 Abs. 3 lit. e genannten Fächern;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung;
- f) die Approbation der Diplomarbeit. Mit der Ablegung der kommissionellen Prüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit begonnen werden;
- g) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(3) Beantragt der Kandidat die Abhaltung der gesamten zweiten Diplomprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung, so gilt Abs. 2 lit. a bis d, f und g sinngemäß.

(4) Für die Zulassung zu den Vorprüfungen und die Durchführung derselben gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes der neuen Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfungen aus zwei der im Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sind in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer, die Prüfungen aus den anderen Prüfungsfächern sind in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Präses der Prüfungskommission abzuhalten. Auf Antrag des Kandidaten ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten. Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen, die Reihenfolge der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung vom Präses der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und ökumenische Theologie;
- c) Moraltheologie;
- d) Pastoraltheologie (im engeren Sinn);
- e) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kommende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Gehört das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so ist dieses Fach im Rahmen der kommissionellen Prüfung zu prüfen. Gehört das Thema der Diplomarbeit nicht einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so hat die kommissionelle Prüfung auch eine Prüfung über das für das Thema der Diplomarbeit in Betracht kommende Teilgebiet dieses Faches zu umfassen.

(4) Die Teilprüfungen sowie die Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung sind mündlich abzuhalten.

(5) Soweit die zweite Diplomprüfung in kommissioneller Form abgelegt wird, ist sie innerhalb einer Woche abzuschließen.

(6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung sowie jeder Prüfungsteil der kommissionellen Prüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

II. ABSCHNITT

SELBSTÄNDIGE RELIGIONSPÄDAGOGISCHE STUDIENRICHTUNG

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 10. (1) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten. Das Fach „Pädagogik“ ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einzurichten.

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des

§ 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so zu gestalten, daß sie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen dient.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 11. (1) Auf die selbständige religionspädagogische Studienrichtung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Der zweite Studienabschnitt hat den im § 2 Abs. 3 genannten Zielen mit der Maßgabe zu dienen, daß die Ausbildung aus kirchlichem Recht und Pastoraltheologie zu Gunsten der pädagogischen Ausbildung sowie der vertieften Ausbildung in Katechetik sinnvoll zu beschränken ist.

Erster Studienabschnitt

§ 12. Auf den ersten Studienabschnitt und die erste Diplomprüfung sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 anzuwenden.

Zweiter Studienabschnitt

§ 13. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind auf den zweiten Studienabschnitt und die zweite Diplomprüfung die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 anzuwenden.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt, ausgenommen das Fach „Pädagogik“ (Abs. 3 lit. e), 94 Wochenstunden zu inskribieren, davon 82 aus den Pflicht- und Wahlfächern.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	6
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	16
c) Moralthologie	10
d) Katechetik und Religionspädagogik	6
e) Pädagogik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten	
f) Vorprüfungsfächer:	
1. Exegese des Alten Testamentes	2
2. Exegese des Neuen Testamentes	4
3. Kirchengeschichte und Patrologie	10

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

4. Philosophische Gegenwartsfragen	2
5. Fundamentaltheologie	4
6. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4
7. Kirchliches Recht	2
8. Homiletik	2
9. Pastoraltheologie	2
10. nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 3 Abs. 3 lit. e Z. 9, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde ..	4
§ 3 Abs. 3 lit. e Z. 9 letzter Satz gilt sinngemäß.	

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens zwei Seminare und ein pädagogisches Praktikum zu inskribieren.

(5) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- Biblische Theologie;
- Dogmatische und ökumenische Theologie;
- Moralthologie;
- Katechetik und Religionspädagogik;
- Pädagogik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten;
- nach Maßgabe der Bestimmung des § 9 Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kommende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;
- auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

III. ABSCHNITT

VERLEIHUNG DES AKADEMISCHEN GRADES „MAGISTER DER THEOLOGIE“

§ 14. (1) An die Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung und der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag.theol.“, verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf

Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Universitäten auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der fachtheologischen oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung handelt.

(4) Absolventen der fachtheologischen und der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Theologie zuzulassen.

V. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15. (1) Seit dem Wintersemester 1969/70 zurückgelegte Studien sind ordentlichen Hörern, die Lehrveranstaltungen der fachtheologischen oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 2 Abs. 1 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Geringfügige Abweichungen vom Studienplan sind hiebei außer acht zu lassen.

(2) Seit dem Wintersemester 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem zu erlassenden Studienplan schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zu dem in Betracht kommenden Prüfungsteil nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Katholisch-theologischen Fakultäten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes der betreffenden Katholisch-theologischen Fakultät für die fachtheologische oder für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung begonnen haben oder beginnen werden, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplanes folgenden Semesters den Bestimmungen dieser Studienordnung und des Studienplanes zu unterwerfen. In diesem Falle werden alle an einer Katholisch-theologischen Fakultät oder gemäß § 13 des Bundesgesetzes über Katholisch-theologische Studienrichtungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt zurückgelegten Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt (§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf die im I. und II. Abschnitt geregelten Studienrichtun-

gen fehlende Prüfungen bis zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Firnberg

87. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Februar 1971 über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7, 8, 12, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 1. (1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften zu gestalten. Sie hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen.

Kombination

§ 2. (1) Das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung darf mit jedem der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studium kombiniert werden, für das nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Kombination zulässig ist.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen ge-

wählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 3. (1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von acht Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat in das Heilsmysterium, in die Heilige Schrift und die Liturgie einzuführen sowie die Geschichte der Philosophie und die systematische Philosophie samt Gesellschaftslehre darzulegen. Aus der Einführung in das Heilsmysterium ist genetisch der Gesamtaufbau der theologischen Wissenschaft zu entfalten.

(3) Der zweite Studienabschnitt hat dem Studium der biblischen Theologie, der Fundamentaltheologie, der dogmatischen und ökumenischen Theologie und der Moralthologie, der ergänzenden Einführung in die Pastoraltheologie, die Kirchengeschichte, das kirchliche Recht und philosophische Gegenwartsfragen, dem Studium der Katechetik und Religionspädagogik sowie der pädagogischen Ausbildung zu dienen.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Der wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, die Voraussetzung für die Inskription der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung bilden, können, soweit § 8 Abs. 1 der Hochschulberechtigungsverordnung dies zuläßt, durch Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ersetzt werden. Die Ergänzungsprüfungen können auch an einer Katholisch-theologischen Fakultät abgelegt werden. Ergänzungsprüfungen aus Latein sind schriftlich und mündlich, Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich oder mündlich abzulegen.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 48 Wochenstunden, davon 44 Wochenstunden aus den Pflichtfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens sechs zu betragen.

(3) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Fundamentalexegese	12
b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre	4
c) Vorprüfungsfächer:	
1. Einführung in das Heilsmysterium	4
2. Einleitung in das Alte Testament	1
3. Einleitung in das Neue Testament	1
4. Philosophiegeschichte	4
5. Philosophische Anthropologie ...	4
6. Gesellschaftslehre	2
7. Einführung in die Liturgie	2
d) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:	
1. Kirchengeschichte	2
2. Katechetik und Religionspädagogik	2

(4) Nach Maßgabe der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und unter Beachtung der in Abs. 3 festgesetzten Mindeststundenzahlen ist im ersten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern insgesamt die im Abs. 2 genannte Zahl von Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Proseminar und ein Seminar zu inskribieren.

(6) Die nach Inskription der Pflichtfächer auf die in Abs. 2 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(7) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen (§ 5 Abs. 2 lit. d Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie die Einzahlung der Prüfungstaxe voraus. Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 3 Abs. 1);
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 4 Abs. 2 und 3);
- c) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 4 Abs. 3 lit. c genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung der anderen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Für die Durchführung der Vorprüfungen gilt § 6 Abs. 3, für die Wiederholung von Vorprüfungen gilt § 6 Abs. 4 zweiter und dritter Satz sinngemäß.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Fundamentalexegese;
- b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 4 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. Die Wahl ist bei Anmeldung zur Teilprüfung vorzunehmen.

(4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Ende, spätestens vor Inskription des folgenden Semesters, diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 42 Wochenstunden, davon 40 aus den Pflichtfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens sechs zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	4
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	12
c) Moraltheologie	6
d) Vorprüfungsfächer:	
1. Fundamentaltheologie	4
2. Grundfragen der Pastoraltheologie	2
3. Kirchengeschichte	2
4. Grundbegriffe des kirchlichen Rechtes	2
5. Philosophische Gegenwartsfragen	2
6. Katechetik und Religionspädagogik	4

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Seminar und ein pädagogisches Praktikum zu inskribieren.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfung oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.

(4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- c) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 3 Abs. 1);
- c) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 und 3);
- d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 7 Abs. 3 lit. d genannten Fächern;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung;
- f) die Approbation der Diplomarbeit, sofern das Thema einem Prüfungsfach der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung angehört. Mit der Ablegung der kommissionellen Prüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit begonnen werden;
- g) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(3) Beantragt der Kandidat die Abhaltung der gesamten zweiten Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung in Form einer kommissionellen Prüfung, so gilt Abs. 2 lit. a bis d, f und g sinngemäß.

(4) Für die im zweiten Studienabschnitt abzulegenden Vorprüfungen gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes der neuen Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfungen aus zwei der im Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sind in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer, die Prüfungen aus den anderen Prüfungsfächern sind

in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten. Auf Antrag des Kandidaten ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten. Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen, die Reihenfolge der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung vom Präses der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und ökumenische Theologie;
- c) Moraltheologie;
- d) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kommende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;
- e) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Gehört das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung an, so ist dieses Fach im Rahmen der kommissionellen Prüfung zu prüfen. Gehört das Thema der Diplomarbeit einem anderen Fach der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung an, so hat die kommissionelle Prüfung auch eine Prüfung über das für das Thema der Diplomarbeit in Betracht kommende Teilgebiet dieses Faches zu umfassen.

(4) Die Teilprüfungen sowie die kommissionellen Prüfungen sind mündlich abzuhalten.

(5) Soweit die zweite Diplomprüfung in kommissioneller Form abgelegt wird und mehrere Prüfungen umfaßt, ist sie innerhalb einer Woche abzuschließen.

(6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung sowie jeder Prüfungsteil der kommissionellen Prüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

Verleihung des akademischen Grades „Magister der Theologie“

§ 11. (1) An die Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung wird, so-

fern das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach dieser Studienrichtung angehört, der akademische Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag.theol.“, verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Universitäten auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung handelt. Desgleichen ist in der Urkunde die Studienrichtung, mit der das religionspädagogische Studium kombiniert wurde, ersichtlich zu machen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Seit dem Wintersemester 1969/70 zurückgelegte Studien sind ordentlichen Hörern, die Lehrveranstaltungen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Geringfügige Abweichungen vom Studienplan sind hiebei außer acht zu lassen.

(2) Seit dem Wintersemester 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zu dem in Betracht kommenden Prüfungsteil nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Katholisch-theologischen Fakultäten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes der betreffenden Katholisch-theologischen Fakultät für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung begonnen haben oder beginnen werden, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplanes folgenden Semesters den Bestimmungen dieser Studienordnung und des Studienplanes zu unterwerfen. In diesem Falle werden alle an einer Katholisch-theologischen Fakultät oder gemäß § 13 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt zurückgelegten Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt (§ 45 Allgemeines Hochschul-Studien-

gesetz). Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung fehlende Prüfungen bis zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Firnberg

88. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Februar 1971 über eine Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-theologischen Fakultäten

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2, 9 bis 12, 16, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

PHILOSOPHISCHE STUDIENRICHTUNG AN KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 1. (1) Die philosophische Studienrichtung ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Die philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten hat der philosophischen Ausbildung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu dienen. Sie ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen und des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der philosophischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Die philosophische Studienrichtung erfordert die Inskription von acht Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat in das Studium der Philosophie einzuführen und insbe-

sondere der Erarbeitung ihrer historischen und systematischen Grundlagen zu dienen.

(3) Der zweite Studienabschnitt hat einem vertieften Eindringen in die philosophische Forschung und dem Studium der Spezialprobleme der Philosophie und ihrer Grenzgebiete, insbesondere der Religionswissenschaft und der Gesellschaftslehre, zu dienen.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Der wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete des philosophischen Studiums sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, die Voraussetzung für die Inskription der philosophischen Studienrichtung bilden, können, soweit § 8 Abs. 1 der Hochschulberechtigungsverordnung dies zuläßt, durch Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ersetzt werden. Die Ergänzungsprüfungen können auch an einer Katholisch-theologischen Fakultät abgelegt werden. Ergänzungsprüfungen aus Latein sind schriftlich und mündlich, Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen sind nach Wahl des Kandidaten entweder schriftlich oder mündlich abzulegen.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon 64 Wochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zehn zu betragen.

(3) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Philosophische Anthropologie	4
b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre	10
c) Ethik	4
d) Vorprüfungsfächer:	
1. Geschichte der Philosophie	10
2. Logik und Sprachphilosophie ..	4
3. Erkenntnistheorie und Hermeneutik	4
4. Einführung in das naturwissenschaftliche Denken	4

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

5. Psychologie	4
6. Sozialethik	2
7. Pädagogik	2
8. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer: Spezialthemen der Philosophie, Wissenschaftstheorie, Symbolische Logik und Sprachanalyse, Philosophie der Mathematik, Informationstheorie und Kybernetik, Empirische Anthropologie, Persönlichkeitspsychologie und Charakterologie, Tiefenpsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozial- und Gruppenpsychologie, Religionspsychologie, Empirische Soziologie, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Kultur, Ästhetik und Kunstphilosophie, ein weiteres Spezialfach aus einem Grenzgebiet der Philosophie oder der Theologie oder einem sonstigen Fachgebiet, welches das Studium der Philosophie sinnvoll ergänzt	8
Nur die Wahl solcher Fächer ist zulässig, für welche die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.	

(4) Nach Maßgabe der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und unter Beachtung der im Abs. 3 festgelegten Mindeststundenzahlen ist im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern insgesamt die im Abs. 2 festgelegte Zahl von Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Proseminar und ein Seminar zu inskribieren.

(6) Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die im Abs. 2 festgelegte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(7) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen (§ 5

Abs. 2 lit. d Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie die Einzahlung der Prüfungstaxe voraus. Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 3 Abs. 2 und 3);
- c) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 3 Abs. 3 lit. d genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung der übrigen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Vorprüfungen sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. § 5 Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß für die Wiederholung von Vorprüfungen.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Philosophische Anthropologie;
- b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre;
- c) Ethik;
- d) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten.

(4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1

zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Ende, spätestens vor Inskription des folgenden Semesters, diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 64 Wochenstunden, davon 56 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens sechs zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundfragen der systematischen Philosophie	12
b) Philosophische Problemgeschichte ..	12
c) Vorprüfungsfächer:	
1. Interpretation philosophischer Texte	4
2. Religionswissenschaft	6
3. Gesellschaftslehre	6
4. nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 3 Abs. 3 lit. d Z. 8, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde	6
§ 3 Abs. 3 lit. d Z. 8 letzter Satz gilt sinngemäß.	

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 10 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens vier Semester zu inskribieren.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfungen oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus-

zuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.

(4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
- c) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 und 3);
- d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 6 Abs. 3 lit. c genannten Fächern;
- e) die Approbation der Diplomarbeit. Mit der Ablegung der Diplomprüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit begonnen werden;
- f) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(2) Für die im zweiten Studienabschnitt abzulegenden Vorprüfungen gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung der philosophischen Studienrichtung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes dieser Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf diese Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Grundfragen der systematischen Philosophie;
- b) Philosophische Problemgeschichte;
- c) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 das in Betracht kommende Teilgebiet des

Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;

- d) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Gehört das Thema der Diplomarbeit nicht einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so hat die zweite Diplomprüfung auch eine Prüfung über das für das Thema der Diplomarbeit in Betracht kommende Teilgebiet dieses Faches zu umfassen.

(4) Die zweite Diplomprüfung hat aus jedem Prüfungsfach einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil zu umfassen. Die schriftlichen Prüfungsteile haben aus Prüfungsarbeiten in der Form von Klausurarbeiten zu bestehen.

(5) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen.

(6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil sowie jedes Prüfungsfach zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Wurde die zweite Diplomprüfung nicht bestanden, so darf sie nur zweimal wiederholt werden. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die zweite Diplomprüfung zur Gänze zu wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Verleihung des akademischen Grades „Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät“

§ 10. (1) An die Absolventen der philosophischen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Mag. phil. fac. theol.“, verliehen.

(2) Das Recht, den akademischen Grad gemäß Abs. 1 zu verleihen, steht der Katholisch-theologischen Fakultät zu (§ 35 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Es ist Sache des Philosophischen Institutes, das dazu erforderliche akademische Verfahren vorschriftsmäßig durchzuführen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der

im § 1 erwähnten Universitäten auch in lateinischer Sprache verfaßt werden.

(5) Absolventen der philosophischen Studienrichtung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des II. Abschnittes zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie der Theologischen Fakultät zuzulassen.

II. ABSCHNITT

STUDIUM ZUR ERWERBUNG DES DOKTORATES DER PHILOSOPHIE AN EINER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 11. (1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu dienen. Es ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Katholisch-theologische Studienrichtungen entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der philosophischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten.

Zulassung und Studiendauer

§ 12. (1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 voraus.

(2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Inskription

§ 13. (1) Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde, oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Während des Doktoratsstudiums sind insgesamt 24 Wochenstunden, davon 16 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu

inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zwei zu betragen.

(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört	8
b) nach Wahl des Kandidaten ein den gemäß den Bestimmungen des I. Abschnittes eingerichteten Studien angehörendes Fach, dessen Kombination mit dem Dissertationsfach wissenschaftlich sinnvoll ist ..	2
Im Zweifel entscheidet das Professorenkollegium.	

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

Dissertation

§ 14. (1) Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist dem Gesamtbereich der Philosophie und ihrer Grenzgebiete zu entnehmen.

(3) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das Professorenkollegium zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des Professorenkollegiums grundsätzlich für eine Dissertation und entspricht es den Bestimmungen des Abs. 2, so ist der Kandidat vom Dekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor, im Bedarfsfall auch einem zuständigen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten, mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die Dissertation ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung des Rigorosums einzureichen.

Zulassung zum Rigorosum

§ 15. Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 12 Abs. 2);

- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 13 Abs. 2 und 3);
- c) die Approbation der Dissertation;
- d) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

Rigorosum

§ 16. (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen.

(2) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis, § 25 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- b) das gemäß § 13 Abs. 3 lit. b gewählte Fach;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.

(3) Das Rigorosum ist mündlich abzuhalten.

(4) § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät“

§ 17. (1) An die Absolventen des Doktorstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Dr. phil. fac. theol.“, verliehen.

(2) Das Recht, den akademischen Grad gemäß Abs. 1 zu verleihen, steht der Katholisch-theologischen Fakultät zu (§ 35 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Es ist Sache des Philosophischen Institutes, das dazu erforderliche akademische Verfahren vorschriftsmäßig durchzuführen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Universitäten auch in lateinischer Sprache verfaßt werden.

III. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18. (1) Seit dem Wintersemester 1969/70 zurückgelegte Studien sind ordentlichen Hörern, die Lehrveranstaltungen der philosophischen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 2 Abs. 1 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Geringfügige Abweichungen vom Studienplan sind hiebei außer acht zu lassen.

(2) Im Studienjahr 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zu dem in Betracht kommenden Prüfungsteil nachzuholen.

Firnberg

89. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971 über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-theologischen Fakultäten

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 15, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 1. (1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie ist an den Katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, und der jeweils gel-

tenden kirchlichen Vorschriften entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so zu gestalten, daß es über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient.

Zulassung und Studiendauer

§ 2. (1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen voraus.

(2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Inskription

§ 3. (1) Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde, oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Während des Doktoratsstudiums sind insgesamt 24 Wochenstunden, davon 16 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zwei zu betragen.

(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das Fach, dem das Thema der Dissertation angehört	8
b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Altes Testament,	
2. Neues Testament,	
3. Dogmatik,	
4. Fundamentaltheologie,	
5. Moraltheologie,	
6. Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft,	
7. Kirchengeschichte,	
8. Kirchliches Recht	2

(4) Nach Maßgabe der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und unter Beachtung der im Abs. 3 festgelegten Mindeststundenzahlen ist aus den Pflicht- und Wahlfächern insgesamt die im Abs. 2 festgelegte Zahl von Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die im Abs. 2 festgelegte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

Dissertation

§ 4. (1) Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist ein gemäß § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen eingerichteten Studien zu entnehmen. Gehört das Thema der Dissertation nicht einem der in § 3 Abs. 3 lit. b genannten Fächer an, so hat es einen echten Zusammenhang mit einem dieser Fächer aufzuweisen. Der neben dem Betreuer des Verfassers der Dissertation zu bestellende zweite Begutachter hat in diesem Fall ein Vertreter dieses Faches zu sein.

(3) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das Professorenkollegium zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des Professorenkollegiums grundsätzlich für eine Dissertation und entspricht es den Bestimmungen des Abs. 2, so ist der Kandidat vom Dekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor, im Bedarfsfall auch einem zuständigen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten, mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die Dissertation ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung des Rigorosums einzureichen.

Zulassung zum Rigorosum

§ 5. Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 2);

- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 3 Abs. 2 und 3);
- c) die Approbation der Dissertation;
- d) die Einzahlung der Prüfungstaxen.

Rigorousum

§ 6. (1) Das Rigorousum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen.

(2) Prüfungsfächer des Rigorousums sind:

- a) das Fach, dem die Dissertation angehört. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen (*defensio dissertationis*, § 25 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- b) das gemäß § 3 Abs. 3 lit. b gewählte Fach;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 5 gewählten Freifächer.

(3) Das Rigorousum ist mündlich abzuhalten.

(4) Das Rigorousum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Wurde das Rigorousum nicht bestanden, so darf es nur zweimal wiederholt werden. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist das Rigorousum zur Gänze zu wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Theologie“

§ 7. (1) An die Absolventen des Doktorstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Theologie“, lateinische Bezeichnung „*Doctor theologiae*“, abgekürzt „*Dr. theol.*“, verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Universitäten auch in lateinischer Sprache verfaßt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Seit dem Wintersemester 1969/70 zurückgelegte Studien sind ordentlichen Hörern, die Lehrveranstaltungen des Studiums zur Erwerbung des Doktorates der Theologie inskribiert haben, in die gemäß § 2 Abs. 1 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Geringfügige Abweichungen vom Studienplan sind hiebei außer acht zu lassen.

(2) Seit dem Wintersemester 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem zu erlassenden Studienplan schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zum Rigorousum nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer an Katholisch-theologischen Fakultäten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes der betreffenden Katholisch-theologischen Fakultät für die fachtheologische oder für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung begonnen haben oder beginnen werden, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplanes für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie folgenden Semesters den Bestimmungen dieser Studienordnung und des Studienplanes zu unterwerfen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbung des Doktorates der Theologie nach den bisher geltenden Vorschriften durch Erlangung des Absolutatoriums erfüllt haben. In diesem Fall werden alle zur Erwerbung des Doktorates der Theologie bereits zurückgelegten Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle zur Erwerbung des Doktorates der Theologie abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.